



Grundkurs im Öffentlichen Recht II

– Grundrechte –

Sommersemester 2020

Teil 1: Grundrechtsschutz als Eingriffsabwehr und als Schutzpflicht

§ 1 Einführung

I. Aufbau und Arbeitsmethode der Vorlesung

- Vermittlung des aktuellen Wissens über die Folienpräsentation und das Podcast
- + Reflexion (vermittels ausgewählter Literaturhinweise und den Klassiker-Entscheidungen des BVerfG zur eigenen Lektüre)
- Falllösungskompetenz durch Hinweise auf veröffentlichte Klausuren und Hausarbeiten sowie durch einzelne Fallbesprechungen in der Vorlesung



- Aktives Studium
 - Vorheriger Ausdruck der Folien
 - Wache und aktive Teilnahme an der Vorlesung
 - Erarbeitung eines eigenen Skripts, basierend auf den Folien, aber erweitert um die Erkenntnisse aus einem Lehrbuch, dem Durcharbeiten der weiterführenden Literaturhinweise sowie der Bearbeitung der Fälle aus der Vorlesung
 - ➔ Besprechung der Literaturliste
 - Einreichung kleiner Fragezettel gegen Ende der Vorlesung
- Zusätzliche Angebote
 - Arbeitsgemeinschaften (siehe Plan)



II. Bedeutung der Grundrechte

1. Ausgewählte aktuelle politische Fragen mit Grundrechtsbezug

- Staatliche Förderung des sog. Freezing von Eizellen
→ Art. 1 Abs. 1 GG
- Radfahren ohne Helm → Art. 2 Abs. 1 GG
- Impfbzwang → Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG
- Frauenquote im Öffentlichen Dienst → Art. 3, 33 Abs. 2 GG
- Staatlicher Umgang mit kopftuchtragender Lehrerin → Art. 4 GG
- Schließt die Meinungs- bzw. Pressefreiheit auch die Verbreitung der sog. Schwitz-Lüge ein? → Art. 5 Abs. 1 GG
- Statthaftigkeit des Adoptionsverbots zulasten homosexueller Lebenspartner? → Art. 6 GG



- Verbot von Demonstrationen wegen Überforderung der Polizei beim Schutz gegenüber Anschlägsdrohungen? → Art. 8 GG
- Verbot von Rockerbanden → Art. 9 Abs. 1 GG
- Meisterzwang im Handwerk und Werbeverbote für Tabakprodukte → Art. 12 GG
- Verbot des Bauens im Naturschutzgebiet → Art. 14 GG
- Unterscheidung zwischen Asylbewerbern und sog. Wirtschaftsflüchtlingen → Art. 16a GG



2. Entwicklung und heutige Bedeutung der Grundrechtsidee

- Grundrechtsidee, zunächst in Gestalt partikularer Rechte zugunsten bestimmter Stände; funktionales Verständnis seit der Magna Carta 1215; vgl. auch den Habeas Corpus Akt 1679 und die Bill of Rights, 1689
- Weiter: Menschenrechtsidee, da Anknüpfung an vorausliegende Personenqualität jedes Menschen, nicht funktionalistisch. Hiermit wird die Grundrechtsidee zum Legitimationsgrund für die Entstehung des Staates und führt zu Rechtfertigungsnotwendigkeiten zu seinen Lasten (vgl. heute Abs. 1 Abs. 2 und 3 GG):
Virginia Bill of Rights, 1776; Déclaration des droits de l'homme et du citoyen, 1791; Grundgesetz ,1949.



- Arbeitsbegriff: Grundrechte sind Rechtsstellungen des Menschen, die dem Staat entgegengehalten werden können. Sie liegen diesem voraus und verlangen ihm Rechtfertigung ab. Sie sind Grundlage und Maßstab für die Ausübung aller Staatsgewalt
- Bis 1949:
 - WRV 1919
 - Klassische liberale Freiheitsrechte
 - Versuch der Verankerung wirtschaftlicher und sozialer Rechte im 4. und 5. Abschnitt, jedoch durch die Grundrechtsinterpretation herabgestuft zu bloßen Programmsätzen
 - 1933: Vollkommener Bruch, Ende des Grundrechtsschutzes.



- Unmittelbare Entstehungsgeschichte des GG:
vgl. Vorlesung Staatsorganisationsrecht
- Änderungen seit 1949
 - Bis 1998: Änderungen lediglich in Randbereichen
(im Gefolge der Änderung der Wehr- und
Notstandsverfassung). V.a. Entwicklung durch die
Rechtsprechung des BVerfG



- Seit 1990
 - Keine konzeptionellen Änderungen durch die Gemeinsame Verfassungskommission, insbes. keine Aufnahme sozialer und ökologischer Grundrechte (stattdessen: Art. 20a GG).
 - Aufnahme von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 (Gleichstellungsauftrag) und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 (Rechtstellung Behinderter)
 - Neufassung des Asylgrundrechts 1993 (Art. 16a GG)
 - Neufassung des Wohnungsgrundrechts 1998 (Art. 13 GG; sog. Großer Lauschangriff)
 - Freiwilliger Wehrdienst für Frauen 2001 (Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG)



- Auslieferung an EU-Mitgliedstaat oder Internationalen Gerichtshof 2001 (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG)
- Die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 2011 hat sich nicht in Art. 12a GG niedergeschlagen, sondern ist bislang lediglich einfachgesetzlich erfolgt. Gemäß der einschlägigen Gesetze gelten die Regelungen über die Wehrpflicht künftig nur noch im Spannungs- oder Verteidigungsfall.



- Bedeutungsdimensionen
 - Beeinflussung aller anderen, einfachgesetzlich determinierten Rechtsgebiete (Verwaltungsrecht, Privatrecht, Strafrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, etc.)
 - Durch die folgenden Mechanismen:
 - Derogation (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG)
 - Verfassungskonforme Auslegung über unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessen
 - Vorherrschende Diagnose: Konstitutionalisierung des einfachen Rechts in Deutschland



- Grundrechte als Teil des Verfassungsrechts (Anknüpfung an Grundkurs I):
 - Beachte die Möglichkeit und Grenzen von Verfassungsänderungen nach Art. 79 GG
 - Beachte die Besonderheiten der Interpretation von Verfassungsnormen, insbes. aufgrund der größeren Abstraktheit und Offenheit der Normen, des Konsens- und Gerechtigkeitsbezugs und des Umstands, dass es sich vielfach um Grundsätze, nicht um Regeln handelt.



III. Grundrechte unter dem GG

- Bestand
 - Grundrechte nach Art. 1 – 19 GG
 - Grundrechtsgleiche Rechte (vgl. die Aufzählung in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG (Durchsetzbar mit der Verfassungsbeschwerde))
- Unterscheide:
Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik
(dazu zuletzt *Bumke*, AöR 144 (2019), 1)



- Verortung der Grundrechte im Verhältnis Staat/Gesellschaft:
 - Die Unterscheidung von Staat i.e.S. und Gesellschaft ist ungeachtet verschiedener Verflechtungen im Grundsatz anerkannt und notwendig, um die Frage nach Legitimation und Begrenzung staatlicher Macht einschließlich des Grundrechtsschutzes beantworten zu können. Die extremen Alternativen wären die totale Gesellschaft bzw. der totale Staat; sie sind beide nicht denkbar.



- Staat i.e.S.: Herrschaftsorganisation (Entscheidungs- und Machteinheit mit personaler Struktur und differenzierter Organisation). Die Bürger agieren bei der Konstituierung der Staatsgewalt nicht als „Bourgeois“, sondern als „Citoyen“.
- Gesellschaft: Einzelpersonen und Personenmehrheiten auf der Grundlage der Freiheitsrechte. Hier ist der Grundrechtsschutz angesiedelt.